jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/24 8ObA298/98a, 8ObA239/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1999

Norm

AO §20c Abs3
AO §23 Abs1
KO idF IRÄG 1994 §25 Abs1
KO idF IRÄG 1994 §46 Abs1

Rechtssatz

Hinsichtlich der Einordnung der Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Konkursforderung beziehungsweise nicht bevorrechtete Forderung (§ 25 Abs 1 letzter Satz KO - § 20c Abs 3 letzter Satz AO) und der Regelung, was Masseforderung beziehungsweise bevorrechtete Forderung ist (laufendes Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen für die Zeit nach Konkurseröffnung beziehungsweise Ausgleichseröffnung - § 46 Abs 1 Z 3 KO - § 23 Abs 1 Z 3 AO), sind die Regelungen, auch wenn eine § 46 Abs 1 Z 5 und 6 KO entsprechende Regelung in der AO infolge der grundsätzlichen Handlungsfähigkeit des Schuldners konsequenterweise fehlt, dermaßen parallel aufgebaut, dass sich die im Konkursverfahren gewonnenen Erkenntnisse auf die Parallelregelung im Ausgleichsverfahren übertragen lassen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 298/98a
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 ObA 298/98a
- 8 ObA 239/01g
  Entscheidungstext OGH 28.03.2002 8 ObA 239/01g
  Auch; Veröff: SZ 2002/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112129

Dokumentnummer

JJR_19990624_OGH0002_008OBA00298_98A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at